

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0470/2013
Amt/Aktenzeichen 61/61/61 26 Lau 71	Datum 10.04.2013	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 21.05.2013

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	29.05.2013	Ö
Stadtrat	Entscheidung	12.06.2013	Ö

Betreff:

Bauleitplanverfahren "L 71" (Satzungsbeschluss)
Bebauungsplanverfahren "Kalkofenweg (L 71)"
hier: - Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 23.04.2013

Gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz,

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand**/ der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfiehlt, der **Stadtrat** beschließt zum o. g. Bauleitplanentwurf

1. die Zurückweisung bzw. Aufnahme der Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,
2. unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange den o. g. Bebauungsplanentwurf gemäß § 10 BauGB als Satzung mit Begründung sowie den Erlass gestalterischer Vorschriften gemäß § 88 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB.

1. Bisheriges Verfahren

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.06.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes "L 71" beschlossen. Um zu vermeiden, dass während der Planaufstellung bauliche Maßnahmen im Geltungsbereich durchgeführt werden, welche die Planung erschweren oder gar unmöglich machen, wurde in gleicher Sitzung zur Sicherung der Planung der Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den Geltungsbereich gefasst.

In seiner Sitzung am 09.05.2012 hat der Stadtrat einen erneuten Aufstellungsbeschluss gefasst, um die Flächen östlich der Oppenheimer Straße mit in den Geltungsbereich aufzunehmen. Zudem fasste der Stadtrat in gleicher Sitzung den Beschluss, das Bauleitplanverfahren "L 71" unter Anwendung des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB konnte daher bei diesem Bauleitplanverfahren verzichtet werden.

1.2 Unterrichtung der Öffentlichkeit

In der Zeit vom 29.05.2012 bis 15.06.2012 erfolgte die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB. Während des Zeitraumes sind keine Anregungen seitens der Bürgerinnen und Bürger eingegangen.

1.3 Anhörverfahren

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 14.05.2012 bis einschließlich 15.06.2012.

Die vorgebrachten Anregungen führten zu geringfügigen Anpassungen im Wortlaut der Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan. Neue Fragestellungen und Untersuchungserfordernisse haben sich aus den vorgebrachten Stellungnahmen nicht ergeben.

Der Vermerk zum Anhörverfahren ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

1.4 Anhörung des Ortsbeirates gem. § 75 GemO

Die Beteiligung des Ortsbeirates Mz-Laubenheim erfolgte zuletzt in der Sitzung am 24.08.2012. Seitens des Ortsbeirates wurden dabei keine Anregungen vorgebracht.

1.5 Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage)

Die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes "L 71" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 05.11.2012 bis 07.12.2012 durchgeführt.

Von Seiten der Bürgerschaft wurden keine Anregungen und/oder Stellungnahmen vorgebracht.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mehrere Anregungen und Hinweise vorgebracht. Durch die DB wurde vorgebracht, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zur Bahnanlage Schutzvorkehrungen zu treffen seien. In den Bebauungsplan wurde daher ein Hinweis auf die Emissionen der Bahnlinie aufgenommen.

Darüber hinaus wurden keine Anregungen vorgebracht, die zu inhaltlichen Änderungen der Planung führten.

Der Vermerk über die Offenlage liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

2. Weiteres Verfahren

Der Bebauungsplanentwurf "L 71" soll als Satzung beschlossen und danach in Kraft gesetzt werden.

3. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Durch den Bebauungsplanentwurf "L 71" sind keine geschlechtsspezifischen Folgen zu erwarten.

4. Kosten

Für die Stadt Mainz entstehen keine Kosten. Der Geltungsbereich erstreckt sich über einen bereits voll erschlossenen Siedlungsbereich. Zusätzliche öffentliche Flächen oder Maßnahmen sind nicht festgesetzt.

Anlagen:

- *Bebauungsplan*
- *textliche Festsetzungen*
- *Begründung*
- *Schallgutachten*
- *Artenschutzrechtliches Gutachten*
- *Vermerk Vorkoordinierung*
- *Vermerk Anhörverfahren*
- *Vermerk Offenlage*

Finanzielle Auswirkungen:

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

nein

Nur im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung auszufüllen!

